



Elektronisches Amtsblatt

Hinweise für Hundehalter ab 2025

Die Hundesteuerbescheide aus dem Jahr 2024 sind auch im Jahr 2025 weiter gültig. Des Weiteren gelten auch die Ihnen vorliegenden Hundesteuermarken bis zum 31.12.2025 weiter.

Die Hundesteuer für das Jahr 2025 ist bis zur Fälligkeit 15.2.2025 zu zahlen.

Aus aktuellem Anlass weisen wir auf einige Punkte der Hundesteuersatzung sowie der Hundehaltung im Stadtgebiet Bautzen hin:

Laut Hundesteuersatzung der Stadt Bautzen ist der Hundehalter verpflichtet, seinen Hund bei der Stadt Bautzen anzumelden bzw. abzumelden. Insbesondere beim Versterben eines Hundes und Wiederaufnahme eines neuen Hundes ist eine Ab- und erneute Anmeldung erforderlich.

Hundehalter ist jeder, der einen oder mehrere Hunde im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.

Die Steuerpflicht entsteht grundsätzlich mit dem 1. Tag des folgenden Kalendermonats, in dem ein mindestens drei Monate alter Hund in einem Haushalt aufgenommen wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt. Die Steuerpflicht endet bei Einhaltung der Meldefristen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter aus Bautzen wegzieht. Ausnahmen zur Steuerpflicht können beantragt werden. Bei Abmeldung des Hundes ist die aktuell gültige Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

Jeder Hundehalter erhält eine Hundesteuermarke, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Auf Verlangen der Bediensteten der Stadtverwaltung Bautzen ist die Hundesteuermarke vorzuweisen. Bei Verlust wird auf Antrag eine kostenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeit wird durch die Stadtverwaltung eine neue Marke zugeschickt.

Verstöße gegen die Meldepflicht bzw. Anbringungspflicht der Hundesteuermarke durch die Hundehalter können im Zuge eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit Festsetzung einer Geldbuße geahndet werden.

Beachten Sie auch weitere Hinweise der Hundesteuersatzung unter: www.bautzen.de → Bürger, Rathaus, Politik → Anliegen von A – Z → Hundesteuer

Leinenzwang: Laut Polizeiverordnung dürfen Hunde auf Straßen, Gehwegen und in öffentlichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften nur angeleint geführt werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Versammlungen, Demonstrationen, Märkte, Messen) müssen Hunde an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Auf Spiel- und Sportplätzen sowie auf Friedhöfen ist das Mitführen von Hunden verboten (www.bautzen.de → Bürger, Rathaus, Politik → Anliegen von A – Z → Hundeauslaufzonen → Polizeiverordnung). Dort finden Sie eine Karte mit den Hundefreilaufflächen.

Im Sinne der ehrlichen und sorgsamen Hundehalter der Appell an alle Hundehalter, die es bisher versäumt haben ihren Hund anzumelden bzw. sich nicht nach den Verhaltensgrundsätzen richten: Melden Sie Ihren Hund bei der Stadt Bautzen, Steuerabteilung, an und entfernen Sie im Interesse unserer Mitmenschen Verunreinigungen, die durch Ihren Hund verursacht wurden.

Impressum Elektronisches Amtsblatt der Stadt Bautzen:

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
www.bautzen.de/amtsblatt

Redaktion: Stadtverwaltung Bautzen, Pressestelle
Telefon: 03591 534-390
Mail: pressestelle@bautzen.de